

Mandanten-Fragebogen in Erbangelegenheiten

Der Mandant	
Vorname, Name	
Anschrift	
Erreichbarkeit: Telefon (Zuhause/Büro), ggf. Fax, E-Mail	
Geburtsdatum / -ort	
Staatsangehörigkeit	
Bevorzugter Kommunikationsweg	<input type="checkbox"/> persönliches Gespräch <input type="checkbox"/> Telefon <input type="checkbox"/> Post <input type="checkbox"/> E-Mail

Angaben zu der / dem Verstorbenen	
Vorname, Name	
Geburtsdatum / -ort	
Sterbedatum/ -ort	
Letzter Wohnsitz	
Staatsangehörigkeit	
Familienstand	
Ihr Verhältnis zu der / dem Verstorbenen	

Wann und wie haben Sie von dem Todesfall erfahren?

Rechtliche Angaben zum Nachlass:

Welche Dokumente haben Sie / gibt es (schon)?

- soweit vorhanden: bitte Kopien beifügen –

	Testament(e)
	Erbvertrag
	Eröffnungsprotokoll des Nachlassgerichts
	Erbschein
	Einsetzung eines Testamentsvollstreckers
	Gerichtsbeschluss über Nachlassverwaltung
	Nachlassverzeichnis
	Ausgefüllter Wertermittlungsbogen des Nachlassgerichts
	Erbschaftsteuererklärung
	Vermögensaufstellung der beteiligten Banken
	Bankvollmacht
	Sonstige Vollmacht über den Tod hinaus
	Klage(n) / Gerichtsurteil(e)
	Geburtsurkunde(n)
	Heiratsurkunde(n) / Scheidungsbeschluss bzw. -urteil(e)
	Sterbeurkunde(n)
	Anspruchsschreiben von Nachlassgläubigern
	Anspruchsschreiben von Pflichtteilsberechtigten
	Anspruchsschreiben von Vermächtnisnehmern
	Grundbuchauszug
	Gesellschaftsvertrag (oHG, KG, GmbH, etc.)
<u>Besonderheiten ?</u>	

Inhaltliche Angaben zum Nachlass - bitte mit Wertangaben / vorhandenen Belegen / ggf. Schätzung -	
Nachlassvermögen in Deutschland	<input type="checkbox"/> Bankguthaben <input type="checkbox"/> Depot / Wertpapiere <input type="checkbox"/> Grundstück(e), Eigentumswohnung(en), sonstige Immobilien <input type="checkbox"/> Unternehmen <input type="checkbox"/> Gesellschaftsanteile <input type="checkbox"/> Steuererstattungsansprüche <input type="checkbox"/> Anteil(e) an Erbengemeinschaft(en) <input type="checkbox"/> Schmerzensgeld <input type="checkbox"/>
Nachlassvermögen in	<input type="checkbox"/> Bankguthaben <input type="checkbox"/> Depot / Wertpapiere <input type="checkbox"/> Grundstück(e), Eigentumswohnung(en), sonstige Immobilien <input type="checkbox"/> Unternehmen <input type="checkbox"/> Gesellschaftsanteile <input type="checkbox"/> Steuererstattungsansprüche <input type="checkbox"/> Anteil(e) an Erbengemeinschaft(en) <input type="checkbox"/> Schmerzensgeld <input type="checkbox"/>

Angaben zum Ehepartner (auch geschieden oder vorverstorbene) der/des Verstorbenen - bitte bei mehreren Ehepartnern für jede Ehe ein Extrablatt -	
Name, Vorname	
Geburtsdatum / -ort	
Hochzeitsdatum / -ort	
ggf. Scheidungsdatum	
ggf. Sterbedatum / -ort	
ggf. aktuelle Adresse	
Staatsangehörigkeit zum Zeitpunkt der Hochzeit	
Staatsangehörigkeit am Todestag	
Gab es einen notariellen Ehevertrag?	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja (bitte Kopie beifügen oder Angaben dazu, wo sich eine Kopie befinden könnte)
Gab es ein gemeinsames Testament?	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja (bitte Kopie beifügen oder Angaben dazu, wo sich eine Kopie befinden könnte)
Besonderheiten?	

Angaben zu Kindern der/des Verstorbenen (auch nichtehelich, adoptiert, vorverstorben etc.)	
Name, Vorname	
Adresse	
Geburtsdatum / -ort	
Staatsangehörigkeit	
Ggf. Sterbedatum / -ort	
Hatte das vorverstorbene Kind eigene Kinder?	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja (bitte entsprechende Angaben zu diesen Kindern auf Extrablatt)
Besonderheiten	

Name, Vorname	
Adresse	
Geburtsdatum / -ort	
Staatsangehörigkeit	
Ggf. Sterbedatum / -ort	
Hatte das vorverstorbene Kind eigene Kinder?	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja (bitte entsprechende Angaben zu diesen Kindern auf Extrablatt)
Besonderheiten	

Angaben zu sonstige Verwandten oder Beteiligten	
Name, Vorname	
Adresse	
Geburtsdatum / -ort	
Staatsangehörigkeit	
Verhältnis zu der / dem Verstorbenen	
Bemerkungen	

Name, Vorname	
Adresse	
Geburtsdatum / -ort	
Staatsangehörigkeit	
Verhältnis zu der / dem Verstorbenen	
Bemerkungen	

Bin ich Ihnen empfohlen worden oder hat meine Werbung Sie angesprochen?
Wenn ja, wer/wo/wann ?

Fanden Sie den Fragebogen hilfreich oder lästig? Möchten Sie eine Anregung dazu geben?

Zum guten Schluss noch die obligatorische Aufklärung über die Kosten: Diese sind gesetzlich geregelt und richten sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG). Die Höhe anwaltlicher Vergütung richtet sich gesetzlich nach dem Gegenstandswert. Welche Gegenstandswerte sich aus Ihren Anliegen ergeben, wird Inhalt unserer Besprechung sein.

a) Die außergerichtlichen Kosten für die Beratung und auch für die außergerichtliche Korrespondenz mit der Gegenseite trägt der Mandant aus eigenen Mitteln. *Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn der Mandant die Voraussetzungen der Inanspruchnahme von Beratungshilfe erfüllt.* Ob dies für Sie in Betracht kommt, klären Sie bitte mit dem für sie örtlich zuständigen Amtsgericht, wo sie einen Antrag auf Bewilligung von Beratungshilfe stellen können. **Diesen Antrag auf Bewilligung von Beratungshilfe stellen Sie bitte, bevor sie zu der ersten Besprechung in meine Kanzlei kommen.**

Erteilt das Amtsgericht Ihnen auf Ihren Antrag hin den Beratungshilfeschein, kann der Anwalt seine Gebühren für die außergerichtliche Tätigkeit mit der Landesjustizkasse abrechnen. Sie zahlen an den Anwalt eine einmalige Gebühr i.H.v. 15,- €.

Erfüllen Sie die Voraussetzungen zur Inanspruchnahme von Beratungshilfe nicht, sind sie verpflichtet die Kosten sowohl für die Erstberatung als auch das Betreiben des Geschäfts (konkret die Kommunikation mit der Gegenseite) aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Der Gegenstandswert und die Höhe der Gebühren richten sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG).

b) Wird ein Gerichtsverfahren betrieben, besteht die Möglichkeit der Beantragung von **Verfahrenskostenhilfe (VKH) / Prozesskostenhilfe (PKH)**. *Dieser Antrag wird vom Anwalt gestellt.*

Ein Informationsblatt, welche Voraussetzungen für die Beantragung von Verfahrenskostenhilfe vorliegen müssen, welche Verpflichtungen ihrerseits für den Fall der Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe auch nach Beendigung des Gerichtsverfahrens gegenüber der Landesjustizkasse eingehalten werden müssen und wie lange und was daraus möglicherweise folgen kann finden Sie auf meiner Webseite über [Prozesskostenhilfe](#).

Allerdings bleibt immer ein gewisses Kostenrisiko:

- 1) der Richter kann die Erfolgsaussicht verneinen – *gilt nicht bei Scheidungen*
- 2) das Gericht kann binnen der nächsten vier Jahre Kosten rückfordern, wenn Sie vermögend geworden sind oder Raten zahlen können
- 3) Kosten der Gegenseite, die Ihnen auferlegt werden, werden nicht von der VKH übernommen.

Für die **Beantragung der VKH** erhält der Anwalt vom eigenen Mandanten eine 1,0 Gebühr aus dem vorläufigen Gegenstandswert des Gerichtsverfahrens, also beispielsweise dem dreifache Nettogehalt beider Eheleute zusammengerechnet anlässlich der Scheidung; oder aber des eingeklagten Unterhalts (s. [RVG Gebührentabelle](#)).

Nach diesem (vorläufigen) Gegenstandswert berechnet sich unter Zugrundelegung des RVG die 1,0 Gebühr zuzüglich Auslagenpauschale und Mehrwertsteuer für die Beantragung von

VKH / PKH für den eigenen Mandanten und ist vom eigenen Mandanten, für den die VKH beantragt wird, aus eigenen Mitteln an den eigenen Anwalt zu bezahlen und zwar unabhängig davon, ob dem Mandanten später durch das Gericht VKH bewilligt wird oder nicht. Dieser Betrag wird, wenn er gezahlt wurde, später bei der Abrechnung des Anwalts gegenüber der Landesjustizkasse (LJK) angegeben, und führt somit zu einer Anrechnung dieser bereits erfolgten Zahlung (netto) des eigenen Mandanten auf die grundsätzlich von ihm zu zahlenden Wahlanwaltsgebühren und damit auf seine originäre Zahlungsverpflichtung gegenüber seinem Anwalt. **Der Mandant reduzierter durch diese Zahlung also seine abschließende Zahlungspflicht gegenüber dem eigenen Anwalt.**

Wird das Gerichtsverfahren, für welches für den Mandanten VKH beantragt wurde gewonnen, und der Gegner muss alle Kosten tragen, auch die des eigenen Anwalt des Mandanten, dann erhält der Mandant über die **Erstattung der Kosten durch den Gegner** diese von ihm vorverauslagt 1,0 Gebühr zurück.

Werden die Gebühren des Anwalts für die Vertretung des eigenen Mandanten aufgrund bewilligter VKH von der LJK bezahlt, bspw. weil man sich darauf verständigt hat, dass jeder seine Anwalt selbst bezahlt oder aber der Mandant das Gerichtsverfahren verliert, werden i.d.R. dieser Zahlung seitens der LJK die bereits vom Mandanten an den Anwalt oder die Anwältin bezahlte 1,0 Gebühr (netto) nicht bei den geringeren VKH-Gebühren, wohl aber bei den Wahlanwaltsgebühren berücksichtigt, also von dem Zahlbetrag in Abzug gebracht und als vom eigenen Mandanten bereits erbrachte Zahlung auf die Gebühren des Anwalts berücksichtigt.

Grundsätzlich gilt: bewilligte und in Anspruch genommene VKH ist ein zinsloses Darlehen für den Mandanten. Der Mandant wird nach Abschluss des Gerichtsverfahrens 48 Monate in regelmäßigen Abständen überprüft, ob er die von der LJK vorverauslagten Gebühren zurückzahlen kann. Die von ihm an den eigenen Anwalt bezahlte 1,0 Gebühr wird dabei (netto) berücksichtigt.

Möglichkeit der Honorarvereinbarung nach tatsächlichen Zeitaufwand

In diesem Fall wird der tatsächliche Aufwand, den die Anwältin im Zusammenhang mit dieser Akte und dem Mandat hat abgerechnet; also die Dauer der Besprechungen, Telefonate, Diktate, Schreibzeiten sowie die Vorbereitung von Schriftsätzen und Besprechungen bzw. Terminen durch das Aktenstudium. Darüber hinaus werden die Fahrzeiten zu auswärtigen Terminen bezahlt. Zugrunde gelegt wird ein mit dem Mandanten vereinbarter Stundensatz zzgl. der gesetzlichen MwSt.

Ort _____

Datum _____

Unterschrift des Mandanten